

(2) Bei unberechtigter Einleitung ist für die eingeleitete Abwassermenge

- a) von Betrieben und Staatsorganen als Bedarfsträger für den nachgewiesenen Zeitraum eine Vertragsstrafe von 2 M je m³ zusätzlich zum Abwasserpreis an den Versorgungsträger zu zahlen. Die Vertragsstrafe darf höchstens rückwirkend für 3 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis des Versorgungsträgers über die unberechtigte Einleitung an gerechnet, gefordert werden;
 - b) von Bürgern als Bedarfsträgern für den nachgewiesenen Zeitraum eine Gebühr von 1 M je m³ zum Abwasserpreis an den Versorgungsträger zu zahlen. Die Gebühr darf höchstens rückwirkend für 2 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis des Versorgungsträgers über die unberechtigte Einleitung an gerechnet, gefordert werden.
- (3) Der Versorgungsträger kann die unberechtigte Einleitung unterbinden.
- (4) Sind Zeitraum und Menge der unberechtigten Einleitung dem Versorgungsträger nicht bekannt, werden ein Zeitraum von 12 Monaten und eine Menge zugrunde gelegt, die der Versorgungsträger nach Erfahrungswerten ermittelt.

§23

Unterbrechung der Abwassereinleitung

(1) Der Versorgungsträger ist berechtigt, zur Durchführung planmäßiger Arbeiten an seinen Anlagen die Unterbrechung oder Beschränkung der Abwassereinleitung zu verlangen. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) Dem Bedarfsträger, mit dem ein Vertrag in Urkundenform abgeschlossen wurde, ist grundsätzlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr mitzuteilen, wann die Abwassereinleitung unterbrochen oder beschränkt wird. Die Unterbrechung oder Beschränkung ist bis zum 10. des Vormonats zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet der Rat des Kreises, Leiter des Fachorgans für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, nach Antragstellung durch den Versorgungsträger innerhalb von 10 Tagen.
- b) Den übrigen Bedarfsträgern sind Zeit und Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung ortsüblich öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat mindestens 5 Tage vor Beginn der Unterbrechung zu erfolgen.
- c) Soweit bei Bedarfsträgern besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Art der Bekanntgabe im Vertrag in Urkundenform zu vereinbaren.

(2) Der Versorgungsträger ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in seinen Anlagen die Abwassereinleitung ohne vorherige Verständigung der Bedarfsträger zu unterbrechen oder zu beschränken. In diesen Fällen ist den Bedarfsträgern umgehend die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung mitzuteilen, wenn sie länger als 3 Stunden dauert. Jede Unterbrechung oder Beschränkung ist so durchzuführen, daß die Nachteile für den Bedarfsträger und die Volkswirtschaft so gering wie möglich gehalten werden und keine hygienischen Gefährdungen entstehen.

(3) Wird in den Fällen der Absätze 1 Buchst. b und 2 die Abwassereinleitung unterbrochen oder beschränkt, ist der Versorgungsträger verpflichtet, gemeinsam mit den Bedarfsträgern und erforderlichenfalls nach Genehmigung durch die Staatliche Gewässeraufsicht und in Abstimmung mit der Staatlichen Hygieneinspektion geeignete Maßnahmen zur anderweitigen Ableitung des Abwassers zu treffen.

§24

Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

(1) Für Schäden, die sich aus einer Unterbrechung oder Beschränkung der Abwassereinleitung gemäß § 23 Absätze 1 und 2 ergeben, ist der Versorgungsträger nicht verantwortlich. In allen übrigen Fällen, in denen der Abwassereinleitungsvertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, richtet sich

die Schadenersatzpflicht des Versorgungsträgers nach den Grundsätzen über die Verantwortlichkeit des Wirtschaftsrechts bzw. des Zivilrechts.

(2) Für Schäden, die durch das Unterhalten und Betreiben öffentlicher Abwasserkanäle entstehen, besteht für den Versorgungsträger eine Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr.

(3) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Bedarfsträger dem Versorgungsträger den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadenanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens anzugeben.

(4) Die Ersatzpflicht des Versorgungsträgers, auch gegenüber Dritten, ist auf den Sach- und Personenschaden beschränkt.

(5) Die Verantwortlichkeit der Bedarfsträger für die Verletzung von Pflichten aus dieser Anordnung, insbesondere für die Beschädigung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung oder Beeinflussung von Abwasseranlagen, die Behinderung ihres Betriebes und ihrer Instandhaltung sowie für die unberechtigte Einleitung von Abwasser oder unberechtigte Einbringung anderer Stoffe, richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften des Wirtschaftsrechts oder des Zivilrechts.

§25

Beschwerdeverfahren

(1) Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, § 12 Absätze 2 und 5 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 und § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 3 haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

(2) Gegen die im Abs. 1 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Versorgungsträger einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils Entscheidungsbefugte kann die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Entscheidungsbefugten gemäß Abs. 5 zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Entscheidungsbefugte sind:

- der Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Versorgungsbereichsleiters,
- der Vorsitzende des Rates des Kreises bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Bürgermeisters der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

(6) Entscheidungen über Beschwerden gegen Maximalwertfestlegungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 sind in Abstimmung mit der Staatlichen Gewässeraufsicht, bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen (Anlage 1) mit der Staatlichen Hygieneinspektion, zu treffen.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§26

(1) Diese Anordnung gilt auch für alle bestehenden Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind. Ver-